

## **Anhebung der Haftungshöchstbeträge und der Mindestversicherungssummen im nationalen Luftverkehr**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolf Müller-Rostin, Bonn

Mit Wirkung zum 28. Dezember 2019 sind die Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens für den internationalen Luftverkehr um den Inflationsfaktor 13,9% angehoben worden (s. Transportrecht Aktuell vom 2. April 2020). Um ein Auseinanderfallen der Haftungshöchstbeträge für einerseits dem internationalen und andererseits dem nationalen Recht unterfallende Luftbeförderungen zu vermeiden, sind durch das Dritte Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr<sup>1</sup> die Haftungshöchstbeträge der §§ 44ff LuftVG den international geltenden Haftungsbeträgen angeglichen worden. Vorgenannte Vorschriften enthalten die Regelungen der Haftung des Luftfrachtführers für Personen-, Gepäck- und Verspätungsschäden. Sie gelten allerdings nur subsidiär im Hinblick auf die Regelungen der Personenschadenshaftung und ihrer Versicherung durch völkerrechtliche oder europarechtliche Vorschriften (namentlich Montrealer Übereinkommen; Versicherungsverordnung (EG) 785/2004). Dem Anwendungsbereich der §§ 44ff LuftVG unterliegen vornehmlich Luftbeförderungen von Luftfrachtführern, die nicht Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sind (z.B. Flugpauschalreiseveranstalter) oder die nicht gewerblich oder nicht als Haupttätigkeit oder die mit einem Luftfahrzeug ohne Motorantrieb Luftverkehr betreiben oder die einen Rundflug durchführen.

Die Haftungshöchstbeträge für Güterschäden sind nicht angehoben worden, da diese im Vierten Buch des HGBs (§§ 407 ff HGB) einheitlich für die Verkehrsträger Binnenschiff, Eisenbahn, LKW und Luftfahrzeug niedergelegt sind.

Die neuen Haftungshöchstbeträge gelten für alle Beförderungsverträge, die ab dem 17. Juli 2020 geschlossen worden sind und dem deutschen Recht unterliegen.

Sie belaufen sich auf

128812 Rechnungseinheiten (SZR) für Personenschäden (§ 45 Abs. 2 LuftVG)

(vormals 113.100 Rechnungseinheiten)

1288 Rechnungseinheiten für Gepäckschäden einschließlich Verspätungsschäden (§ 47 Abs. 4 LuftVG)

(vormals 1131 Rechnungseinheiten)

5346 Rechnungseinheiten für Schäden aufgrund verspäteter Beförderung von Personen (§ 46 Abs. 2 LuftVG)

(vormals 4694 Rechnungseinheiten).

Um zu gewährleisten, dass keine Versicherungslücken entstehen, enthält die versicherungsrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 Satz 3 LuftVZO eine Verweisung auf die §§ 46 Abs. 2 und 47 Abs. 4 LuftVG, sodass zugleich auch die Mindestversicherungssummen für Verspätungs- und Gepäckschäden an die angehobenen Haftungshöchstbeträge angeglichen worden sind. Die in § 103 Abs. 2 Satz 1 LuftVZO festgelegte Mindestversicherungssumme für Personenschäden in Höhe von 250.000 Rechnungseinheiten wurde indes unverändert gelassen, da diese Summe als ausreichend angesehen wird, um die verschuldensunabhängige Haftung des Luftfrachtführers für Personenschäden (128812 Rechnungseinheiten) abzusichern.

---

<sup>1</sup> BGBl. I, S. 1655 vom 10. Juli 2020

Mit der Anhebung der Haftungshöchstbeträge und der gleichzeitigen Anpassung der Mindestversicherungssummen sind weiterhin ein einheitliches Schutzniveau für internationale und nationale Beförderungen und die Kongruenz zwischen Haftung und Versicherung von Personenschäden gewahrt.

Zudem wird durch das Harmonisierungsgesetz eine Anpassung der Gebührenstruktur der beim Bundesamt für Justiz angesiedelten „Schlichtungsstelle Luftverkehr“ vorgenommen, um einen Gebührentatbestand für Verfahren mit mehreren Beteiligten zu schaffen.